



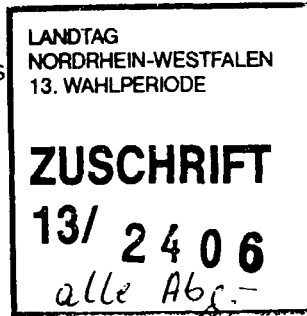
STEUERBERATERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- vorab per Telefax 0211/884-3002 -

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Urbanstraße 1
48143 Münster

Telefon: 02 51 / 41 76 4-0

Telefax: 02 51 / 41 76 427 od. 55 48 4

www.stbk-westfalen-lippe.de

mail@stbk-westfalen-lippe.de

Durchwan.: - 20

2002-12-02 up/mö

Tgb.-Nr.: 395Mö

***Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes
(Mittelstandsgesetz); Drucksache 13/2707 v. 13. Juni 2002
hier: Anhörung von Sachverständigen gem. § 32 der Geschäftsordnung***

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o. a. Gesetzentwurfs der Landesregierung und der Einladung zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen gem. § 32 der Geschäftsordnung verbindlichen Dank.

Wie bereits avisiert, wird für die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Vizepräsident StB/vBP/RB Peter Goeke, Herne, den Termin am 04. Dezember d. J. wahrnehmen.

Der Anlage entnehmen Sie bitte die ***bereits angekündigte Stellungnahme zu o. a. Entwurf***. Wir bitten, die verspätete Zusendung zu entschuldigen, hoffen jedoch, dass das Statement unseres den steuerberatenden Beruf in Westfalen-Lippe vertretenden Vizepräsidenten Goeke noch Berücksichtigung finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Uphues-Webel

Geschäftsführerin



Stellungnahme

der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, K.d.ö.R.,
zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13.06.2002
- *Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes* -
(Mittelstandsgesetz)

LT-Drucksache 13/2707

Teil I Allgemeines

Aufgaben, Grundsätze, vor allem aber die genannten Ziele und Zielgruppen, sowie die vorgesehenen Bindungswirkungen finden die uneingeschränkte Zustimmung des Berufstandes und sind in vollem Umfang anzuerkennen.

Teil II Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

- **§ 5 Mittelstandsverträglichkeit**

Die Überprüfung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften in Bezug auf Auswirkungen für die KMU ist ein unbestreitbares Gebot.

- **§ 6 Behördenzusammenarbeit**

Die Zieldefinition im Satz 1 sollte der Regelung im § 2 entsprechen.

Ein Verweis hierauf ist sinnvoller als eine Zielorientierung „Service für die KMU“.

Vorschlag: **Für die in § 2 genannten Ziele ist die Zusammenarbeit zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.**

- **§ 7 Vorrang der privaten Leistungserbringung**

Diese Vorrangstellung wird uneingeschränkt begrüßt.

- **§ 8 Mittelstandsbeirat**

Welche konkreten Vorstellungen bestehen bezüglich der Zusammensetzung des Beirates? Sind die Berufskammern hierin angemessen vertreten? Da die Sachkompetenz der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe gerade zur Vertretung der KMU in die Beiratstätigkeit einfließen sollte, ist eine Berücksichtigung des Berufsstandes bzw. der -kammern für die Zusammensetzung zwingend geboten.

- **§ 9 II Mittelstandsbeauftragte(r)/Koordinierungsstellen**

Besteht die Möglichkeit auf kommunaler Ebene unter Beteiligung der Berufskammern Koordinierungsstellen vor Ort einzurichten, um näher an die Entscheidungsträger heran zu kommen?

Teil III Förderinstrumente

- **§§ 17 bis 19 Finanzhilfen, Rückbürgschaften, Beteiligungskapital**

Sind die genannten Instrumente quantifizierbar? Die Schaffung neuer Fördertöpfe allein dürfte keine wirksame Hilfe für die KMU bringen. In Anbetracht der leeren Kassen ist zu befürchten, dass diese Instrumente – soweit sie nicht aus EU-Geldern gespeist werden – keine große Wirkung zeigen.

Es stellt sich daher die Frage, ob diese Förderinstrumente das Gesetzesvorhaben rechtfertigen oder ob dadurch die Überreglementierung weiter gefördert, anstatt dem Mittelstand wirklich geholfen wird.

- **§ 21 Öffentliche Aufträge**

Hier besteht ein offener Zielkonflikt.

Die öffentliche Hand will einerseits

- die kostengünstigste, vertragsgemäße Auftrags erledigung

und andererseits

- Einfluss nehmen auf unternehmerische Entscheidungen des Auftragnehmers, m. E. eine Verletzung der Privatautonomie und ein Eingriff in die Unternehmerfreiheit.

Abgesehen davon, dürfte es schwierig sein, diese Gesetzesvorgabe zu verifizieren und würde das Verlangen – unter dem Aspekt der Kostenexplosion – für den Mittelstand nicht zum Ziel führen.

Die öffentliche Hand müsste daher als Auftraggeber (aus Kostengründen) das Ziel verfolgen, ein Auftragspooling zu betreiben, um bei ihren Auftragnehmern zusätzliche Rückvergütungen oder Preisnachlässe zu erlangen.

Der Auftragnehmer wird Subunternehmer aber nur dann einsetzen können, wenn dieses für ihn kostengünstiger ist oder er im eigenen Unternehmen die erforderlichen Kapazitäten nicht zur Verfügung hat.

Zwangsläufig wird ein großer Preisdruck auf die Subunternehmer ausgeübt, der nicht zu einer Stärkung des Mittelstandes führen kann, höchstens zu einer noch größeren Abhängigkeit und Gefährdung der hiervon betroffenen KMU.

Die im Absatz 2 für eine Zusammenfassung von Aufträgen genannte Voraussetzung dürfte immer gegeben sein, da der oben beschriebene Poolingvorteil fast immer vorhanden ist.

Die Frage der Verifizierung des Absatzes 4 Nr. 1 ist für mich noch offen.

Im Absatz 5 wird der bereits beschriebene Zielkonflikt besonders deutlich. Hier greift der Gesetzgeber in wirtschaftliche Vorgänge leitend ein, was allen Beteiligten bei der Umsetzung der im § 2 genannten Zielvorgaben Schwierigkeiten bereiten kann.

C. Alternativen

Nach der Gesetzesvorlage „keine“. Ist dies zutreffend?

Hinweis: Generalthema beim Deutschen Steuerberaterkongress in Hamburg.

„Staatliche Überreglementierung als Bedrohung des Mittelstandes? (!)“

Die unter I. und II. genannten Ziele und Rahmenbedingungen müssen zweifelsfrei in die Köpfe der Entscheider gebracht werden. Ist das gesetzesabhängig?

Zielorientierter wäre, wenn alle vorhandenen Instrumente genutzt würden, um dieses Vorhaben de facto umzusetzen. M. E. besteht wenig Hoffnung, dass mit der Reglementierung die Vernunft schneller in die Köpfe derer gelangt, dass durch die Entscheidungsträger die Förderung des Mittelstandes vorangetrieben wird.

Finanzielle Schwierigkeiten mittelständischer Unternehmen resultieren zum Teil aus fehlender Vertragstreue der öffentlichen Hand.

In schlechten Zeiten nach der öffentlichen Hand als Auftraggeber oder Sanierer zu rufen bringt weder eine nachhaltige Beseitigung der Krise noch erhält es die Wirtschaftskraft der KMU.

Wie der aktuelle Fall Holzmann zeigt, werden durch staatliche Eingriffe mehr mittelständische Unternehmen geschädigt als gefördert.

Die große Gefahr besteht deshalb auch in NRW, dass Reglementierung nur dem nutzt, der diese preferiert und damit Macht ausüben will.

Jedes Gesetz, das nicht erlassen wird, ist ein gutes Gesetz, weil es bereits von denen, die es angeht, gelebt wird.

Ziehen wir daraus das Fazit und versuchen es doch einfach mit einer gelebten Mittelstandsförderung und bringen dieses Ziel in die Köpfe der Entscheider.

Möglichst ohne aufgesetztes Recht und Reglementierung, sondern basierend auf der Einsicht, dass der Mittelstand eine verlässliche Größe unserer Wirtschaft ist.

Vertrauen wir auf gesunden Menschenverstand und wirkende Marktmechanismen.

Münster, 02. Dezember 2002